

Infoblatt zur Antragstellung auf Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch XII

Hinweis

Eine mögliche Leistungsgewährung kann frühestens ab Bekanntwerden der Notlage erfolgen (§ 18 SGB XII). Rückwirkend können keine Leistungen gewährt werden.

Zuständigkeiten

Das Sozialamt des letzten Wohnortes der pflegebedürftigen Person **vor erster** Heimaufnahme ist zuständig (§§ 97,98 SGB XII).

Wenden Sie sich für Antragsformulare gerne an das entsprechende Sozialamt. Dieses hilft Ihnen später bei der Vervollständigung des Antrages und leitet diesen dann für Sie an die Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Soziale Sicherung, zur Bearbeitung weiter.

Mögliche Hilfearten

- *Pflegewohngeld* nach dem Landespflegegesetz (LPflegeG)

- *Sozialhilfeleistungen* im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (*im Falle der Sozialhilfebeantragung wird der vorrangige Anspruch auf Pflegewohngeld automatisch mitgeprüft.*)

Bei beihilfeberechtigten Personen in einer Pflegeeinrichtung entfällt ein Sozialhilfeanspruch im Sinne des SGB XII gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.01.2012, Az: 2 C 24/10. An diese Stelle tritt der vorrangige Anspruch auf erhöhte Beihilfe (§ 39 BBhV).

Bitte stellen Sie in diesem Fall einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Beihilfestelle.

Voraussetzungen stationäre Pflege

Für eine stationäre Hilfestellung muss grundsätzlich mindestens der Pflegegrad 2 (§ 65 SGB XII) vorliegen und durch einen Pflegekassenbescheid nachgewiesen werden.

Hierfür wenden Sie sich bitte an die zuständige Pflegekasse, wenn Ihnen noch kein entsprechender Bescheid vorliegt.

Es darf kein eigenes ausreichendes Einkommen (§ 82 SGB XII) und Vermögen (§ 90 SGB XII) vorhanden sein.

Einkommen (§ 82 SGB XII)

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert inkl. geldwerte Ersatzleistungen aus vertraglichen Ansprüchen (z.B. Nießbrauch, Wohnrecht etc.).

Sozialhilferechtlich ist vorrangig das gesamte Einkommen zur Deckung der entstehenden Heimkosten einzusetzen (ausgenommen ist der Grundrentenanspruch des Landesamtes für soziale Dienste).

mögliche Abzüge vom Einkommen (§ 82 Abs. 2 SGB XII i. V. m. der Durchführungs-VO zu § 82 SGB XII) bei *alleinstehenden Personen* sind:

- Haftpflichtversicherungsbeiträge bis max. 5,17 Euro/ mtl., wenn diese tatsächlich besteht
- Mietkosten (aufgeschlüsselt nach Kaltmiete, Betriebs- und Heizkosten) für **bis zu** 3 Monate
- freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Bei Ehegatten/Lebenspartner in der vollstationären Pflege wird aus dem gemeinsamen Einkommen ein zu leistender Kostenbeitrag errechnet, der für die Heimkosten einzusetzen ist. Berücksichtigt werden hierbei unter anderem:

- notwendige Versicherungen (Haftpflicht, Hausrat...)
- Unterkunftskosten (Miete)
 - bei Eigenheim (Gebäudeversicherung, weitere anfallende notwendige Nebenkosten)

Für Hilfen im ambulanten Bereich erfolgt eine gesonderte Einkommensberechnung.

Vermögen (§ 90 SGB XII)

Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen. Dazu gehören u.a. Guthaben auf Giro- und Kapitalkonten, Sparbüchern, Fahrzeuge (sofern der Verkehrswert über 7.500,00 Euro liegt), Schmuck, Grundvermögen/Immobilien usw.

Es besteht aktuell eine Vermögensschongrenze bei Einzelpersonen i.H.v. 10.000,00 Euro sowie bei Ehepaaren/Lebenspartnerschaften i.H.v. 20.000,00 Euro.

Vermögen oberhalb der Schongrenzen ist vorrangig einzusetzen. Es kann also erst dann eine Leistung gewährt werden, wenn das vorhandene Vermögen verbraucht wurde.

Hinweise:

Schenkungen innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung (§ 516 BGB) stellen einen Rückforderungsanspruch gem. § 528 BGB dar und sind vorrangig geltend zu machen und auch ggf. gerichtlich durchzusetzen.

Ein Eigenheim gilt als geschütztes Vermögen, solange der Ehe-/Lebenspartner noch im Haus oder in der Wohnung verbleibt. Bei Auszug gilt dieses als ungeschütztes Vermögen und ist vorrangig für den Bedarf des Ehepartners und der im Pflegeheim lebenden Person zu verwenden.

Bestattungsvorsorge

Grundsätzlich erkennt der Kreis Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der Härtefallprüfung eine zusätzliche Bestattungsvorsorge von bis zu 5.000,- Euro/ Person an.

Hierzu zählen reine Sterbegeldversicherungen bzw. Bestattungsvorsorgeverträge bei einem Bestattungsinstitut – keine kapitalbildenden Versicherungen. Bitte weisen Sie das aktuelle Guthaben nach.

Unterhaltsverpflichtung gem. § 94 SGB XII

Gem. § 94 Abs. 1a SGB XII können Kinder von pflegebedürftigen Personen, die über ein Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000,00 Euro verfügen, unterhaltsrechtlich herangezogen werden. Bitte fügen Sie zur Prüfung die entsprechenden Einkommensnachweise bei.

Besonderheiten bei der Beantragung von Pflegegeld

Anders als bei der o.a. Prüfung der Sozialhilfebedürftigkeit besteht beim Pflegegeld eine Einkommensgrenze.

Die maßgeblichen Einkommensgrenzen betragen mit Stand vom 01.01.2024 für Einzelpersonen 1.879,18 Euro und bei Ehegatten/ Lebenspartnerschaften 1.879,18 Euro + 395,00 Euro+ Kosten der Unterkunft.

Beim Pflegegeld besteht eine Vermögensschongrenze bei Einzelpersonen i.H.v. 6.900,00 Euro sowie bei Ehepaaren/Lebenspartnerschaften i.H.v. 11.900,00 Euro.

Alle Angaben sind mit den entsprechenden Nachweisen vollständig und lesbar zu belegen und dem Sozialhilfeantrag beizufügen. Bitte Seite 13 des Antragsformulars beachten.

Nutzen Sie gerne die Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde für alle wichtigen Informationen und Antragsvordrucke. Gerne können Sie sich auch an die zuständigen Ansprechpartner wenden.

<https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/gesundheitspflege/pflege/hilfeleistungen-im-alltag/hilfe-bei-pflegebeduerftigkeit>